

**Haushaltssatzung
des Fremdenverkehrszweckverbandes Riedener Mühlen
für das Jahr 2026 vom 23.12.2025**

Der Entwurf der Haushaltssatzung, des Haushaltsplanes und seiner Anlagen wurde gem. § 7 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) in Verbindung mit § 97 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) in der zurzeit geltenden Fassung den Einwohnern der Verbandsmitglieder verfügbar gehalten. Die Einreichungsfrist für Vorschläge begann am 24.10.2025 und endete am 06.11.2025.

Die Verbandsversammlung des Fremdenverkehrszweckverbandes Riedener Mühlen hat anschließend auf Grund des § 7 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit den §§ 95 ff. der GemO und des § 5 der Verbandsordnung des Fremdenverkehrszweckverbandes Riedener Mühlen in der jeweils zurzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge	146.870	EUR
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<u>146.870</u>	EUR
der Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag auf	0	EUR

2. im Finanzaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	24.500	EUR
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.000	EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<u>5.100</u>	EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-4.100	EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-20.400	EUR

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse wird festgesetzt auf 8.190 EUR.

§ 5 Verbandsumlage

Die Verbandsumlage wird auf 57.240 EUR festgesetzt. Nach § 5 der Verbandsordnung verteilt sich die Umlage auf die Verbandsmitglieder wie folgt:

Verbandsgemeinde Mendig (20 %)	11.448,00	EUR
Ortsgemeinde Rieden (64 %)	36.633,60	EUR
Ortsgemeinde Volkesfeld (%)	(16 9.158,40	EUR

§ 6 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2024 beträgt voraussichtlich 212.215,34 EUR. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapital zum 31.12.2025 beträgt 212.215,34 EUR und zum 31.12.2026 212.215,34 EUR.

Mendig, den 23.12.2025

gez. Jörg Lempertz
Verbandsvorsteher

Ausfertigungsvermerk:

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen der Verbandsversammlung des Fremdenverkehrszweckverbandes Riedener Mühlen sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bestätigt.

Mendig, den 23.12.2025

gez. Jörg Lempertz
Verbandsvorsteher

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung des Fremdenverkehrszweckverbandes Riedener Mühlen für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 95 Absatz 4 GemO erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu der Festsetzung in § 4 der Haushaltssatzung ist erteilt. Sie hat folgenden Wortlaut:

1. Kredite erteilen wir hiermit die aufsichtsbehördliche Genehmigung
 - für den in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Investitionskredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 0 EUR
 - für den in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung in Höhe von 8.190 EUR
2. Verpflichtungsermächtigungen
Für 2026 sind keine Verpflichtungsermächtigungen gem. §§ 95 Abs. 4 Nr. 1 und 102 GemO erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 09.01.2026 bis 19.01.2026 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Mendig, Marktplatz 3, 56743 Mendig, Zimmer 23 wie folgt öffentlich aus:

Montag bis Freitag	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag, Dienstag und Donnerstag	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr.

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mendig, den 23.12.2025

gez. Jörg Lempertz
Verbandsvorsteher